

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
Öffentliche Bekanntmachung**

Amprion GmbH

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 23.10.2018
— OL 17- Amprion/Sie-01 —**

Die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, hat mit Schreiben vom 19.10.2017 die Erteilung eines Vorbescheides für die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Schalt- und Umspannanlage auf dem Grundstück in 49586 Neuenkirchen, Im Hackemoor, Gemarkung Lintern, Flur 1, Flurstück 12/1, beantragt.

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb der geplanten Schalt- und Umspannanlage einschließlich Transformator, Transformatorenstand, Schaltfelder und Betriebsgebäude. In dem beantragten Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG soll über den Standort der Anlage einschließlich der Erschließung abschließend entschieden werden.

Die beantragte Anlage bedarf der Genehmigung gemäß der §§ 4 und 10 des BImSchG in Verbindung mit § 1 sowie der laufenden Nummer 1.8 im Anhang 1 der 4. BImSchV. Die Antragstellerin hat die Durchführung eines förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach den §§ 4 und 10 BImSchG beantragt.

Gemäß laufender Nummer 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- *Schallimmissionsprognose für die Errichtung eines neuen Transformators*
- *Brandschutzkonzept,*
- *Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP),*
- *Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP).*

Der Antrag auf Erteilung des Vorbescheides und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 14.11.2018 bis einschließlich 13.12.2018** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 435, während der Dienststunden
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr;
- **Rathaus der Samtgemeinde Neuenkirchen**, Alte Poststr. 5-7, 49586 Neuenkirchen, Zimmer 15, während der Dienststunden
montags bis freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 14:00 bis 17:00 Uhr.
Außerhalb dieser Zeiten kann eine Einsichtnahme nach telefonischer Terminabsprache mit dem Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt unter den Telefonnummern 05465 /

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

201 – 41, - 42 oder – 43 erfolgen.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **14.11.2018** und endet mit Ablauf des **27.12.2018**, schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3 a Abs. 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift(en) des/der Einwender(s) enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Absatz 3 Seite 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Absatz 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 30.01.2019, ab 10.00 Uhr,
im Gasthof „Zum Löwen“,
Hauptstraße 34, 49586 Merzen**

erörtert. Sollte die Erörterung am 30.01.2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Absatz 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Seite 2 von 2

ausgehängt am : 05.11.2018